

Statuten Verein dasein – Begleitung am Lebensende

Name und Sitz

- Art. 1 „dasein – Begleitung am Lebensende“ ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Begleitung von Menschen am Ende ihres Lebens sowie deren Angehörigen in der Region Schaffhausen durch den Einsatz von Freiwilligen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 3 Der Verein fördert durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für Palliative Care und den Einsatz der Freiwilligen in der Begleitung Sterbender.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins sind
- a) Einzelmitglieder
 - b) Kollektivmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützt.

Natürliche Personen treten dem Verein als Einzelmitglieder bei. Kollektivmitglieder sind Vereine, öffentliche und private Körperschaften und juristische Personen.

Einzel- und Kollektivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

- Art. 5 Freiwillig Mitarbeitende und Vorstandsmitglieder sind Einzelmitglieder und während ihrer Tätigkeit vom Mitgliederbeitrag befreit. Diese beitragsbefreite Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Austritt als freiwillig Mitarbeitende bzw. als Vorstandsmitglied.
- Art. 6 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein einmalig oder regelmässig mit frei gewählten Beiträgen unterstützen. Sie gehen damit keine weiteren finanziellen Verpflichtungen ein. Sie haben an der Mitgliederversammlung keine Stimme.
- Art. 7 Der Eintritt als Einzel- oder Kollektivmitglied erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

- Art. 8 Der Austritt eines Einzel- oder Kollektivmitglieds erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Art. 9 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Vereinsorgane

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Mitgliederversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten freiwillig und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie Spesen.

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung
- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr des Vereinsjahrs statt.
 - b. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
 - c. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
 - d. Anträge von Mitgliedern sind bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - e. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- 1. Wahl der Stimmenzähler-innen
 - 2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 5. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 6. Wahl der Rechnungsrevisor-innen
 - 7. Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen von Mitgliedern
 - 8. Änderung der Statuten
 - 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

- Art. 13 Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen und wird jeweils für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer im Vorstand ist auf 12 Jahre beschränkt.
Der Vorstand konstituiert sich selbst, er kann ein Präsidium oder ein Co-Präsidium wählen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

- Art. 14 Aufgaben des Vorstandes:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Genehmigung von Budget und Protokoll der Mitgliederversammlung
 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 5. Vertretung nach aussen und Erledigung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind.
 6. Wahl und Führung der Einsatzleitung

- Art. 15 Zeichnungsberechtigung
Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

- Art. 16 Die Revisionsstelle
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor-innen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt.

Einsatzleitung

- Art. 17 Der Einsatzleitung obliegt die Organisation und Koordination der Einsätze der Freiwilligen.

Die Aufgaben und Kompetenzen regelt eine vom Vorstand genehmigte Ressortbeschreibung.

Freiwillige

- Art. 18 Die Freiwilligen üben ihre Einsätze in der Begleitung von Menschen am Lebensende und ihren Angehörigen freiwillig und unentgeltlich aus.

Finanzen, Haftung, Geschäftsjahr

- Art. 19 Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden und Gönnerbeiträge
 - c. Erträge aus Dienstleistungen und eigenen Veranstaltungen
 - d. Subventionen
 - e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - f. Vermögenserträge
- Art. 20 Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auflösung

- Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen.
- Art. 23 Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz, die einen gleichartigen oder zumindest einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben.

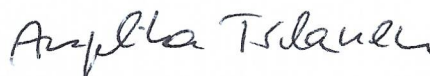
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Juni 2019 und treten mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung am 18. Juni 2025 in Kraft.

Schaffhausen, 18. Juni 2025



Elsbeth Fischer
Vorstandsmitglied



Angelika Tschanen
Vorstandsmitglied